

DiAG - Info

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Abteilung „B“ in der Diözese Regensburg

Themen

MAV Wahl 2021

- Wahltag
- Wahlausschuss
- Wahldurchführung

Die MAV – Wahlen 2021

Teil 1 Die MAV legt den Wahltag fest

Für die bayerischen (Erz-)Diözesen besteht ein einheitlicher Wahlzeitraum. Die regelmäßigen Wahlen finden alle 4 Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni statt, wieder im Jahr 2021.

Die bayerischen DiAGen haben sich darauf verständigt, dass Sie wieder eine **Wahlwoche** und einen **Wahltag** in dieser Woche empfehlen. Sie empfehlen die Wahl in der Woche vom **26. – 30. April 2021**, konkret am Mittwoch, **28. April 2021** durch zu führen.

Alle Mitarbeitervertretungen müssen für ihre Einrichtung den Wahltag festlegen und dies dem Dienstgeber mitteilen.

Es werden alle bestehenden Mitarbeitervertretungen neu gewählt, außer ihre Wahl fand außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes statt.

Ist eine Mitarbeitervertretung zum Beginn des einheitlichen Wahlzeitraumes, also zum 1. März 2021, weniger als 1 Jahr im Amt, wird deren Amtszeit automatisch verlängert. Sie ist also fast 5 Jahre im Amt und wählen erst wieder 2025.

Ist die Mitarbeitervertretung zum Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums (zum 1. März, vgl. oben) länger als 1 Jahr im Amt (Wahl war 2019), ist eine Neuwahl der Mitarbeitervertretung in diesem einheitlichen Wahlzeitraum durchzuführen; die laufende Amtszeit wird dadurch verkürzt.

Die **erstmalige Wahl** einer Mitarbeitervertretung (z.B. bei neuen Einrichtungen) ist **jederzeit** möglich. Das gleiche gilt auch bei vorzeitiger Neuwahl (z.B. bei Rücktritt der MAV). Die darauf folgende

Wahl hat dann jedoch im einheitlichen Wahlzeitraum entsprechend der oben genannten Regelung stattzufinden.

Teil 2 Die MAV bestellt den Wahlausschuss

Der Wahlausschuss

Die MAV sollte sich rechtzeitig und gut überlegen, wie groß ihr Wahlausschuss werden soll und welche Wahlausschussmitglieder von ihr bestellt werden sollen. Der Wahlausschuss hat eine wichtige Funktion in der Wahlvorbereitung und der Ausführung der Wahl. Der Wahlausschuss entscheidet, wer wahlberechtigt ist und wer in die MAV gewählt werden kann.



Macht euch rechtzeitig auf die Suche!

Rechtsstellung Wahlausschuss

- Das Amt des Wahlausschusses beginnt mit der Annahme der Bestellung, bzw. Wahl. Es endet praktisch mit der Einberufung der neu gewählten MAV und der Wahl der/des Vorsitzenden der MAV. Theoretisch endet die Tätigkeit nach Ende der Wahlanfechtungsfristen.
- Jedes einzelne Mitglied des Wahlausschusses kann sein Amt jederzeit niederlegen.

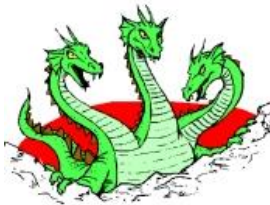
- Eine Abberufung als Mitglied des Wahlausschusses ist unzulässig.
- Für die Wahlausschussmitglieder gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Beginnt mit der Annahme der Bestellung und hält bis 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an.
- Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für ihre Tätigkeit vom Dienst freigestellt.
- Der Wahlausschuss wird auf Antrag für Fortbildung für Wahlausschussmitglieder vom Dienst freigestellt. Das Ziel der Arbeitsbefreiung ist der Erwerb spezifischer Kenntnisse über das gesamte Wahlverfahren. Die Kosten trägt der Dienstgeber.
- Der Wahlausschuss muss sich eine/n Vorsitzenden wählen, der die Geschäfte führt und Ansprechpartner/in des Wahlausschusses ist.
- Der Wahlausschuss trifft sich in Sitzungen und protokolliert Inhalt, Entscheidungen und Beschlüsse.
- Der Wahlausschuss handelt mit Mehrheits-Beschluss.



Bestellung des Wahlausschusses

- Die Bestellung eines Wahlausschusses ist zwingend vorgeschrieben (Ausnahme bei kleineren Einrichtungen bis zu 30 wahlberechtigten Mitarbeiter/innen. Hier genügt eine Wahlleitung §§ 11a – 11c)

- Die amtierende MAV bestellt den Wahlausschuss spätestens 8 Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit
- Der Wahlausschuss wird mit Beschluss der amtierenden MAV bestellt.
- Ist keine Mitarbeitervertretung gewählt, wählt eine vom Dienstgeber einberufene Mitarbeiter/innenversammlung den Wahlausschuss
- Der Wahlausschuss besteht je nach Entscheidung der MAV aus drei oder aus fünf Mitgliedern. In der Regel genügt ein dreiköpfiger Wahlausschuss.



Bei größeren Einrichtungen empfiehlt sich der fünfköpfige Wahlausschuss. Es gibt viel Arbeit zu verteilen.



- Bei Ausscheiden eines Wahlausschussmitgliedes ernennt die MAV ein Weiteres.
- Die Mitglieder des Wahlausschusses brauchen nicht Mitarbeiter*innen zu sein. Werden jedoch Mitarbeiter*innen bestellt, müssen sie wahlberechtigt sein
- Dienststellenfremde Personen können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

- Wer zur MAV-Wahl kandidiert kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. War sie/er bestellt erlischt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss mit der Erklärung der Kandidatur zur MAV.
- Die MAV ist im Übrigen in der Auswahl der Mitglieder frei. Deshalb ist die Auswahl der Wahlausschussmitglieder wohl zu überlegen, denn das würden wir uns von einem Wahlausschuss wünschen:



- Reibungsloser und rechtlich einwandfreier Ablauf des Wahlverfahrens
- Gute Öffentlichkeitsarbeit in der Einrichtung
- Motivation, um Kandidat*innen zu überzeugen
- Unterstreichen der Wichtigkeit der Mitarbeitervertretungsarbeit
- Vorstellen der Kandidat*innen einmal anders (Foto, Talente)
- Werbung für die Briefwahl
- Ein optimales sichtbares Wahlbüro vorbereiten
- Machen am Wahltag ein wenig Show:

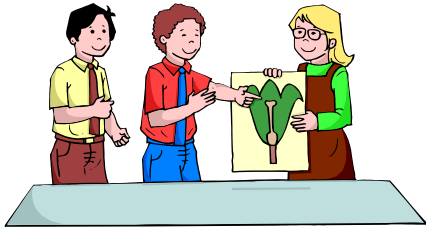
Sie könnten mit einer großen Glocke den Wahltag einläuten.



Sie könnten doch einmal die Lautsprecheranlage der Einrichtung benutzen.

Was spricht dagegen, dass jede/r Mitarbeiter*in quasi über das Wahlbüro stolpert.

Sicherlich haben die Wahlausschüsse selber noch gute Ideen.



Teil 3 Die Wahl führt der Wahlausschuss durch.

Der **Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende** oder seinen **Vorsitzenden**. Der Dienstgeber ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Der **Wahlausschuss setzt die Zahl der Mitglieder der MAV fest**. Sie ist von der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter*innen an dem Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht werden können, abhängig. Absehbare Veränderungen des regelmäßigen Beschäftigungsstandes können vom Wahlausschuss berücksichtigt werden. Geringfügige Schwankungen der Mitarbeiter*innenzahl nach der Wahl bleiben unberücksichtigt

Der **Wahlausschuss beantragt und erhält** rechtzeitig vor der Wahl **vom Dienstgeber** eine **Liste** aller bei ihm am Wahltag **tätigen Mitarbeiter*innen mit allen Angaben**, die für die Wahl wichtig sind. Hier ist es anzuraten, dass der Wahlausschuss die Liste beim Dienstgeber vorsorglich und rechtzeitig schriftlich beantragt.

Der **Wahlausschuss erstellt eine Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter*innen**.

Dazu sind die Vorgaben nach MAVO § 7 Aktives Wahlrecht maßgebend.

Der **Wahlausschuss erstellt eine Liste der wählbaren Mitarbeiter*innen**. Dazu sind die Vorgaben nach MAVO § 8 Passives Wahlrecht maßgebend.

Dies ist nicht zwingend rechtlich vorgeschrieben, ist aber von Vorteil, da die Mitarbeiter*innen von vornherein die wählbaren Mitarbeiter*innen kennen, entsprechend ordnungsgemäß Kandidat*innen aufstellen und eine spätere Überprüfung der Wählbarkeit durch den Wahlausschuss kurz abgehandelt werden kann.

Der **Wahlausschuss** informiert die Mitarbeiter*innen der Einrichtung über den Wahlvorgang

Der **Wahlausschuss hängt** die **Listen** mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag für die Dauer von einer Woche **aus**. **Wer nicht in der Liste der Wahlberechtigten erscheint, kann nicht wählen**. **Wer nicht in der Liste der Wählbaren erscheint, kann nicht gewählt werden**. Alle Mitarbeiter*innen haben deshalb die Möglichkeit Einwendungen zu erheben.

Der **Wahlausschuss entscheidet** über die Einwendungen, die Einsprüche, die von wahlberechtigten Mitarbeiter*innen innerhalb einer Woche kommen. **Der Dienstgeber hat kein Einspruchsrecht**.

Der Wahlausschuss fordert die Mitarbeiter*innen auf, **Wahlvorschläge** bis zu einem bestimmten Termin einzureichen. Er stellt entsprechende Formulare zur Verfügung. Es müssen immer **drei wahlberechtigte Mitarbeiter*innen** einen **Wahlvorschlag unterschreiben, ebenso der/die Kandidat*in**.

Der Wahlausschuss motiviert in geeigneter Form zur Kandidatur und zur Teilnahme an der Wahl.

Es sollten **mindestens doppelt so viele Kandidat*innen** aufgestellt werden, wie Mitglieder in die MAV gewählt werden müssen.

Sind weniger Kandidat*innen vorhanden, ist die Wahl trotzdem möglich und zulässig. Falls die Zahl der Kandidatinnen geringer ist als die vorgeschriebene Zahl der MAV-Mitglieder, setzt sich

die **Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen**. Dies gilt auch wenn weniger Kandidat*innen als möglich gewählt werden oder die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss überprüft die Wählbarkeit und hängt spätestens 1 Woche vor dem Wahltag die **Kandidat*innenliste in alphabetischer Reihenfolge** aus

Der **Wahlausschuss führt die Wahl am Wahltag** durch, bereitet diese vor. Hier ist zu raten, dass der gesamte Wahlausschuss anwesend ist, mindestens jedoch zwei Mitglieder.



Die **Wahl** der Mitarbeitervertretung **erfolgt unmittelbar und geheim**. Es besteht die Möglichkeit der Urnenwahl mit Stimmzettel. Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Es wird vor allem in Coronazeiten notwendig sein, zu prüfen, dass die Wahl entsprechend der Abstandregelungen und Hygienevorschriften stattfindet.

Der **Wahlausschuss zählt** die Stimmen aus und **gibt das Wahlergebnis bekannt**.

In die **Mitarbeitervertretung** sind **direkt die gesetzlich vorgeschriebenen** der Kandidat*innen gewählt, welche die **meisten Stimmen** in der Reihenfolge erhalten haben.

Die **weiteren Kandidat*innen sind Nachrücker*innen** und werden bei Bedarf anhand der Reihenfolge, die ebenfalls von der Anzahl der Stimmen abhängt, zu den Sitzungen geladen und rücken in die MAV nach, wenn ein Mitglied ausscheidet.

Bei **gleicher Stimmenzahl** ermittelt der Wahlausschuss per Los die richtige Reihenfolge.

Der **Wahlausschuss stellt fest, ob jede/r Gewählte*r die Wahl annimmt**. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der/die Kandidat*in mit der nächstfolgenden Stimmenanzahl als gewählt.

Der **Wahlausschuss** hält das Wahlergebnis in einem **Protokoll** fest und **veröffentlicht das Wahlergebnis**.



Der Wahlausschuss nimmt **Wahlanfechtungen**, die **von den Mitarbeiter*innen oder dem Dienstgeber** kommen können, bis eine Woche nach der Wahl entgegen und prüft diese.

Wird zur Klärung das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen, nimmt der Wahlausschuss am Gerichtsverfahren teil.

Die/**der Wahlausschussvorsitzende lädt zur ersten konstituierenden MAV-Sitzung ein**. Sie/Er leitet die Wahl des/der Vorsitzenden der MAV.

Danach ist die neue MAV für vier Jahre im Amt.

Doris Gamurar

